

Excerpta varia : allerhand Muster aus alten Dokumenten

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Berner Zeitschrift für Geschichte und Heimatkunde**

Band (Jahr): **2 (1940)**

PDF erstellt am: **21.06.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

EXCERPTA VARIA

ODER

ALLERHAND MUSTER AUS ALTEN DOKUMENTEN

Aus dem Formularbuch der alten bernischen Kanzlei.

(Mitte 18. Jahrhundert).

Das Formularbuch war nur für den inneren Gebrauch der Kanzlei bestimmt. Es sind darin die allgemeinen Verordnungen über den Dienst, die Aufgaben und den Pflichtenkreis der Kanzleisubstituten niedergelegt. Es waren dies in der Regel junge Volontäre aus regimentsfähigen Familien, welche auf solche Weise eine Vorschule für den späteren Staatsdienst in Rat und Ämtern absolvierten.

Neben den Anweisungen zur formgerechten Abfassung von Briefen, den Vorschriften für die richtigen, standesgemäßen Titulaturen usw., enthält das Formularbuch eine Mustersammlung von Verurkundungen, Patenten und Bestätigungen, in welchen die immer wiederkehrenden, gleichlautenden schriftlichen Ausdrucksformeln jener Zeit festgesetzt sind.

Über den Gebrauch der deutschen Sprache.

Zedell an MnhH. Stadtschreiber.

Gleich hievor mehrmahlen beschlossen, also ist heüt der wohlmeinliche Anzug wiederholet worden, daß von würdigkeit und anstendigkeit deß Standts wegen, alle Oberkeitlichen Schreiben, Urtheillen, und alle andere Rahtschläg — ohne Unterscheid in Teütscher von der Oberkeit gebrauchter Muter-Sprach außgefertiget werden solten; worüber MegH. in sonderbahrer darum gehaltener umbfrag, solches einmüthig Ihrem Oberkeitlichen Stand gezimmend und anstendig befunden, und demnach Euch MmhH. Stadtschreibern hirit [befelchlich] auftragen wollen, von nun an in der Canzley zu veranstalten und fürtershin zu beobachten und Hand obzuhalten, daß MrgH. sothanem Willen und entschluß in alle Wäg nachgelebet werde, maßen MrgH. gutes Zutrauwen zu Eüch gestellet ist.

Actum den 23. Januarij 1700.

Seite 6.

In denen Expeditionen sind folgende Ding zu beobachten:

Wann umb eine Sach, darumb ein Zedell oder Schreiben zu machen, Schrifften vorhanden, soll man dieselben zuerst läsen und was dardurch begehret werde, oder warumb es zu thun, wohl fassen, drauff im Manual sehen, wie weith das Begehren durch den Rahtschlag bewilliget oder was derselb darüber vermöge, damit der rechte Verstand in der Expedition wohl beschrieben werde. In der Expedition soll man dess Anlasses, soweit es mit Manier seyn kan, aber auch so kurtz möglich gedenken, alss ist der Anlass ein Schreiben vom Amtsmann: Wir habend deinen Bericht (sive Fürbitt, Anbegehren, Anligen) verstanden, oder, über dein Schreiben betreffend etc ist aber Ein Parthey erschinnen. Es hat N. N. an Unss begehrt, sive Unss fürbracht etc, oder, über N. N. demühtiges Anhalten etc, oder: über beyligende Supplication etc. Ist aber etwas anders der Anlass, so gedenke man dessen in gleicher mass, wie jetz angedeutet, dann solches zu besonderer Nachricht dienet. Es mag auch dess Anlasses wohl erst zu End gedenket werden, also, dessen wolten Wir dich über dein Schreiben, sive Bericht, oder auff unterthäniges Anhalten N. N. zur Nachricht verständigen —

Vorträg und Supplicationen dann, auff welche die Expedition sich berufft, und die vom Amtsmann nicht besiglet sind, soll man einzuschliessen nicht vergessen, der besigleten aber bedarff es dess Einschliessens nicht.

Wann ein Vortrag oder andere Schrift also eingeschlossen wird, soll man dessen Inhalt in der Expedition nicht narrieren. Dann solches ist nicht allein überflüssig und unnötig, sonderen auch unmanierlich und unanständig, kann also bey solchen Einschlüssen straks zur Erkantnuss geschritten werden, hoc modo aut simili: Über den Innschluss lassend Ihr Gn. Ihnen gefallen; Wir habend gutfunden, angesehen, erkent etc. Will man aber weiters kommen, so kann man setzen: Was durch N. N. begehrt, sive berichtet werde, das gibt der Inschluss, sive einligendes Schreiben, Supplication zu vernemmen.

In Erkantnuss zwüschen zweyen Partheyen, wann Sy beyd erschinnen, soll mann desselben Meldung zu thun niemahls unterlassen, es seye zu anfang oder zu end, dann daran nicht wenig gelegen, und sind Erkantnussen über beyder Theillen Verhör der Enderung desto minder unterworffen; ist aber nur ein Theil erschinnen, in welchen Fählen gewöhnlich die Erkantnus conditionirt wirt, so werde solches auch vermeldet. Weltscher Wörteren soll man sich gegen den Teütschen Ambtleüthen gar nicht, gegen den Weltschen aber nur denzumahlen gebrauchen, wan ein Sach, darumb es zu thun, mit den Weltschen, dort gebrüchlichen Worten deutlicher exprimirt werden kan, als mit Teütschen, als Discussion, Renvoy, Survoy, de faut de, Comparoissance, Relief, Recours, Appel, Passement, Subhastation, im übrigen bleibe mann bey den Teütschen Terminis.

In benambsung der Partheyen oder Supplicanten soll allwegen einem jeden sein gebührender Titul und Qualitet von Harkommen oder getragenen Ämbteren gegeben werden. Mit folgendem Unterscheid:

Den völligen Titul: der Wohl-Edle Veste etc, sive Hochgeachte, Ehren Veste etc Herr N. N. Alt Landvogt zu N. Herr zu N. gibt mann nur in Patenten und offnen Instrumenten, und etwan zu Zeiten in Vorschrift- und Recommendation-Schreiben an aussere Ständ, da die Persohn, umb welche es zu thun, nicht wohl bekannt ist.

In anderen beschlossenen Missiven und Zedlen aber ist es genug mit dem Geschlechts- und Ampts-Nahmen, alss: Unser geliebte Mitraht, Herr von N., sive H. Alt Landvogt N., oder H. Hauptmann N.

Der Rahtsherren wird Ihres Ehrenstandts halb also gedacht: Unser geliebte Mitraht, oder Sekelmeister und Venneren, Unser fürgeliebte Mitraht H. Sekelmeister, sive H. Venner N. Eines H. Schultheissen: Unser Fürgeliebtes Ehren Haupt, Herr Schultheiss N. Eines so dess grossen Rahts ist und noch kein Amt gehabt: Unser Liebe und getreüwe Burger. Eines, der nicht dess grossen Rahts und geringen gemeinen Standts ist: Unser Burger.

Wie gegen den Ambtleüthen entweder das Wort befelch oder gesinnen gebraucht wirdt, alss kan gegen einer Cammer, alss da ist der Kriegs Raht, Ober Chorghricht, Teütsch- und Weltsche Appellatz-Cammer und die Venner Cammer von Respects wegen und umb Haltung Unterscheidts, wohl gesetzt werden das Worth remittiren und übergeben, überlassen, heimbstellen. Oder Eüwer gutachten, begehren, erwarten etc. und also auffs höchst das Wörtlin gesinnen, wie wohl der Tägliche Raht allen andern Cammeren zu befehlen hat. Der Zierlichkeit halb des Styli ist an kräftigen, emphatischen Wohrten viel gelegen, mit welchen verdriessliche oder unnöhtige, ja vielmahls mehr schadals nützliche Weitläuffigkeit kan abgekürzt werden. Im selben Stylo stehen auch Wörter, so in gemeinem Gespräch bräuchlich, nicht übel, ja wann es Phrases oder sonst nachtrückliche Worth sind.

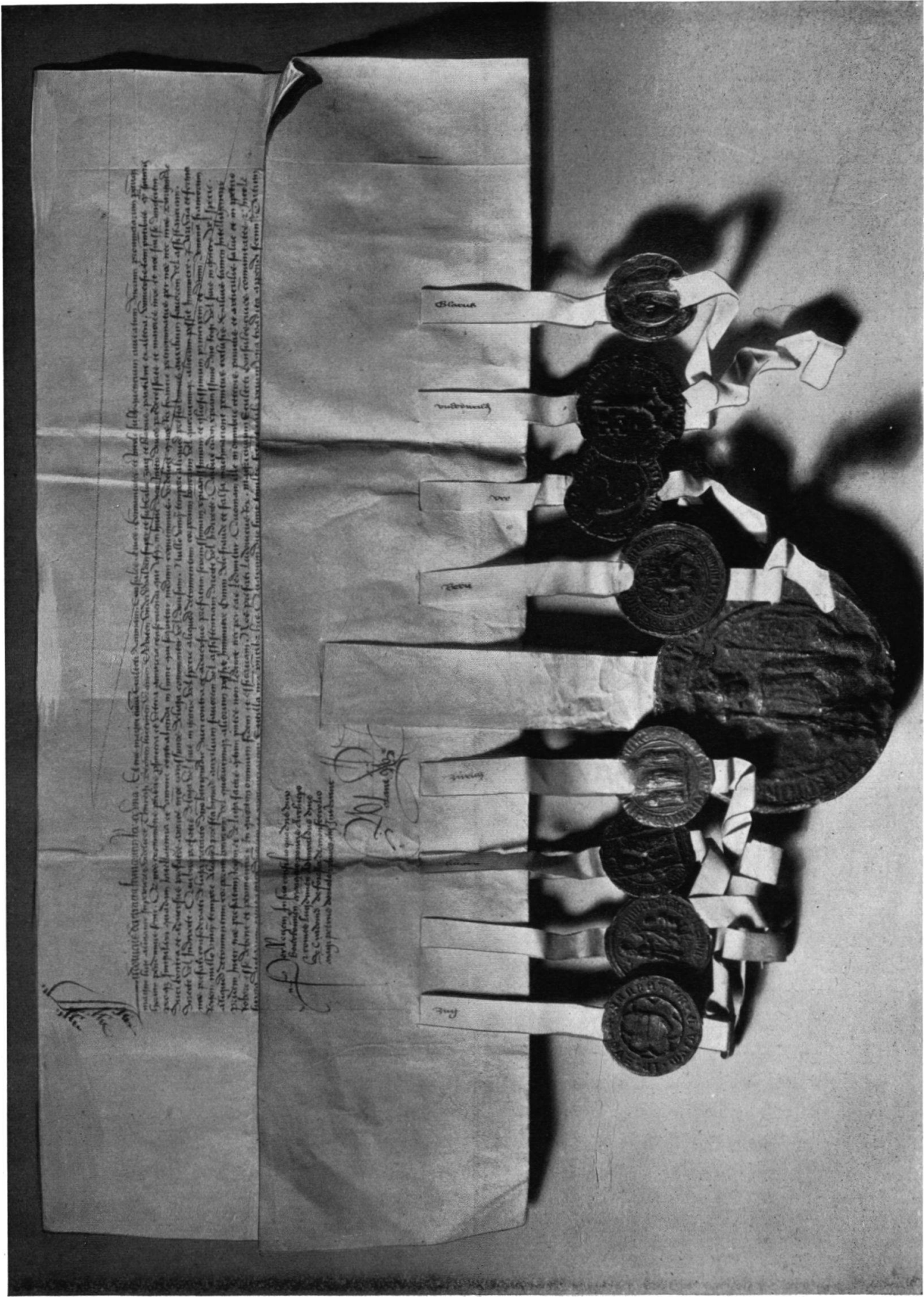
Seite 8—18.

Anleit- und Wegweisung der Substituten
in der Cantzley:
Sonderlich der neüw Eintretenden.

Bevorderst aber sollen sie wüssen

- 1° Sich zu befleissen der Verschwigenheit: also dass nüt aussgetragen werde, so geheim gehalten oder sonst nit geoffenbahret werden soll.
- 2° Sich zu enthalten, Ausszüg oder Abschrifften zumachen und zu veräusseren, von was Sachen es seye, ohnbefragt und ohnbewilliget eines Stadtschreibers.
- 3° Dass die Täglichen Extract aussem Manual für die Partheyen zwar gemacht und durch den Wuchner oder Extractarium, wan danzumahlen Einer ist Wan es nit sonderbar verboten wird, ausshergeben werden mögind.

- 4° Dass die Correctionen der gemeinen Expeditionen nit in Sack gestossen und weggetragen, sonder in die darzu vorhandene Trucken gelegt werden söllind.
- 5° Dass Vormittag, das ist in wärender Rahts-Zeith in die Bücher eingeschriben. Nach dem Raht aber, auff das, so man abzuschreiben zugeben hat, gewartet werden solle.
- 6° Welcher dann geringe Sachen aussem Manual expedieren kan, der soll das Manual auff dem Tisch ligen lassen, den Verstand aussem selben recht fassen, und nach demselben ein Concept von sich selbst zu machen sich beflissen.
- 7° Dass wann Sie von Mandaten oder sonst Geschäften wegen in die Cantzley gemahnet werden, ein Jeder als dann sich einzustellen und arbeiten zu helfen schuldig seye.
- 8° Wann Sie in wärender Rahts-Zeith oder nach geferggeten Geschäften allein in der Cantzley sind, dass Sie Niemand darein führen noch hinein lassen sollen, der nit darein gehört.
- 9° Wann ein Mandat vorhanden ist, soll dem Wuchner obligen die übrigen hinzuzumahnen und anzutreiben, dass es gefergget werde; im Collationieren und überschreiben der Mandaten soll Er auch der Erste seyn.
- 10° Dess Wuchners Pflicht in specie ist annoch, dess morgens eine halb Stunde ehender in der Cantzley sich einzufinden als der Tägliche Raht anhebt, und vor Abendts um Sechs Uhren den Posten nit zu verlassen.
- 11° Wann der Raht zu End, sollen durch alle Substituten allein, und wann es sich thun lasst, etwann auch Jenige Cantzleyer, die eine saubere Schrifft führen vor allem auss, und wann nicht etwan Posten oder Extra Botten zu spedieren, alle vorfallende Expeditiones verfertiget, wohl collationiert und so befürderet werden, dass sobald jenige Herren, so den Raht bedienet, eintreffen, der einte samtliche Expeditionen überlesen, der andere aber das fernere ins Manual einprotocollieren könne. Alles zu dem End, damit zu rechter Zeith die erforderliche Schrifften zur Besiglung getragen; demmenach die Partheyen gefergget und wan von dem Wuchner, denen Läufteren dem Manual nach auch die Oberkeitlichen Expeditionen eingezelet, von denselben die Einten der Post übergeben, die anderen aber Ihrer Behörd nach eingeliferet werden können; mithin, woimmer möglich, gleichen Tags alles aussgearbeitet und auf den morndrigen Tag nicht verschoben werde, umb andurch den Klägden wegen Verspätung der Expeditionen von allen seithen vorzubiegen.
- 12° In fernerem soll der Substitut, so in der Wochen, in obacht halten, dass das Archiv alzeith geschlossen, damit Niemand unberechtigt darein gehen könne: Auch fleissig zu attendieren, dass Jenige Bücher und Schrifften, so auss dem Archiv auffs Rahthaus, in Cammeren und Com-



Vereinbarung der acht alten Orte mit König Ludwig XI. von Frankreich 1470, 23. September. (Am Vorabend der Burgunderkriege, gegen Herzog Karl den Kühnen gerichtet.)
Die Siegel auf dem Bild von links nach rechts: Zug, Schwyz, Luzern, Zürich, König Ludwig XI. (großes Siegel), Bern, Uri, Unterwalden, Glarus.

missionen, deren Secretariis überlieferet werden, alsobald wider Ihme, zu handen der Cantzley übergeben werden.

Und wie neben aussfertigung obernerer Täglichen Expeditionen annoch erforderlich, dass in fernerem guete Ordnung in der Cantzley gehalten werde, also ligt dem Wuchner fernerer ob

Nach Anleitung dess Rahts- und anderer Manualen:

- 1° Die besonderen Auffsätze, so im Manual nur accusiert und in andere Bücher per Extensum eingeschriben werden sollen, in die darzu destinierte Trucken, wann Sie zuvor von Ihme endossiert worden, zu legen.
- 2° Die haltende besondere Rödel für Besatzungs und Anders, alltäglich samt Ihren Datis zu continuieren. Als da sind: der Oster- und Besatzungs-Rodel, Naturalisations- und Mannrechts-Rodel; die Rödel wegen den Brevets de Classe im Weltschen Land. An Wemme der Kehr das Stadt-Sigel zu halten. Wen es treffe die Criminals-Persohnen zu examinieren. In Civil-Processen, wer den Rapport thun solle. Über die Tractanda vor MngH. Rächt und XVI. Über die Geschäfte, so zur Communication in die Cantzley gelegt oder den Viertlen nach communiciert worden. Erwehlung in Cammeren und Commissionen. Ertheilende Kessler Patenten, Capiatis und Leibhäffte auff Beamtete und Burger. Und auch die denen Marchands ertheilende getruckte Päss. Der ad notam Rodel, dazugleich die darzugehörige Schrifften in diesere Trucken zu legen.
- 3° In vorfallenden Extra Casibus ist auch zu Continuieren, das Ceremonialbuch, Titular- und Formular-Buch, Eydt-Buch, das klein und grosse, Herr Zehenders Collectanea.
- 4° So sollen die under dem Stadts-Sigell ertheilende Attestata, Certificat, Legislationen, Passeports und andere Acta zu end jeden Tags im Rahts Manual allegiert werden.
- 5° Ihme ligt auch ob, von den abgestorbenen Standts-Glidenen, denen Erben die Burgers-puncten und sonst etwan habende Oberkeitliche Schrifften zu handen der Cantzley abfordern zu lassen.
- 6° Die der Cantzley jeweilen einlauffende und übergebende Schrifften Ihrer Behörd täglichen also zu repartieren und zu verleggen, dass nicht nur Er, sondern die gesamte Cantzley in seiner Abwesenheit, jeweilen ohne langen Verzug solche auff Begehren haben und auch finden könne. Darüber folgender Methodus zu observieren:
- 7° Wann demnach die Wochen zu End, und in selbiger Er alles wird Expediert, Collationiert und spediert haben, soll in fernerem die in der Schreibstuben sich befindende Bücher, Er alle an Ihre Behörd thun, die Manual, auch andere Bücher und Schrifften, so die Wochen hindurch aus dem Archiv genommen worden und wieder ins Archiv gehören, in dasselbige Ihrer Stelle selbst übertragen, damit Selbiges in seiner Ordnung bleibe und nicht verlohren gehe. Wan getruckte ordnungen und

Mandat in seiner Wochen gewesen, die vom Versenden übergebliebene Exemplaria in den Papyr-Saal in seiner stelle, samt einer darzugehörigen Ettiquete thun, und in jedes der daharigen Bücheren, so in der Rahtstuben und in dem anderen Gewölb ligen, ein Exemplar davon zum dienst dess Publici einverleiben lassen und einregistrieren; Insgesamt aber neben seiner auffhabender Eydtspflicht dahin sich befleissen, dass alles aussher gearbeitet, die Cantzley am Montag Morgens dem anderen Wuchner übergeben und mit Arbeiten ebenfahls auch Er Ihme behülflich seyn könne.

Observatio

In Ansehen der Eingelangten Schrifftten und wie selbige an Ihre Behörd und Ohrt zu thun.

Hieran ist alles gelegen und Erforderlich, dass eine Exacte Ordnung und gleicher Methodus von der gesamten Cantzley durchaus harinnfahls beobachtet und gepflogen werde, damit auff den fahl den Eint oder anderen Schrifftten nachgeforschet, die gesamte Cantzley wüssen möge, wo selbige zu finden und wohin auch wiedermahls zu künftigem Behelff selbige zu thun seyn wollen.

Vor allem auss ist zu reflectieren, dass hauptsächlichen drey Gattungen Schrifftten alltöglich der Cantzley einlangen. Als:

- 1^o Schreiben und Memoires von Königen, Fürsten, Ständen, Städten, Amtleüthen etc.
- 2^o Gutachten, Relationen, Vortrüg von allerhand Cammeren und Commissionen.
- 3^o Allerhand Supplicationen und Vorstellungen darin Burger, Unterthanen, auch fremde Ihre Anligenheiten MngH. eröffnen und Rechtens begehren oder um Gnaden nachwerben.

Für all obiges sind nun in der Schreibstuben besondere Stellen und Trucken. Insgesamt ist zu beobachten, dass über all obige Schrifftten, so einlangen, entweders albereits erkennt worden und abgesprochen oder nicht.

Betreffend jenige Schrifftten, darüber absolute decretiert worden, werden selbige alssobald, wann sie gebührend von dem Substituten bevorderst endossiert worden, von wannen sie kommen, was deren Inhalt, und der Tag, wann darüber erkennt worden, in jenige Trucken in der Cantzley gelegt, dahin sie gehörig. Als zum Exempel

Ein Schreiben vom Keysser in die Keysser Trucken

Ein Schreiben vom H. Herzog von Würthenberg in die Würthenbergische. Schreiben von Zug in Zuger Trucken

Von Aubonne in die Aubonne Trucken.

Ein Suplication von einem Bauren von Interlaken in die Interlaken-Trucken.

Ein Vortrag von MnhwH. der Täufer Kammer, dass man die Täufer aussmusteren solle, in die Täufer-Cammer-Trucken. Wann schon der Anzug dessthalben von H. Amtmann von Erlach eingelanget seyn solte. Weilen nichts daran gelegen, von wem die Anzüge geschehen, sondern was wegen den Täuffern angeordnet seyen.

In ansehen Jeniger Schrifften, darüber nicht allsobald decretiert worden, sondern zur Consultation gesandt und wieder mit einem Gutachten referiert worden, hat es folgende Bewandtnuss:

Die Sach betrifft entweder das gantze Land an, oder nur ein kleinen Theil desselben oder vollendts nur ein Amt. Alls Ex. Gr: Ein Mandat, dardurch alle frömde Werbungen verboten werden; soll das dahärige Gutachten, zusamt dem eingelangten Schreiben in die Recrues-Cammer-Trucken gelegt werden. Thut obiges Verbott allein das Emmenthal oder Amt Brandis ansehen, soll das Gutachten in Eins der Emmenthalischen Ämteren-Trucken gelegt oder in die Brandis-Trucken allein gethan werden.

Oder das eingelangte Gutachten über ein Schreiben betrifft entweder ein Real oder Personal Sach an.

Ist es ein Real Sach, Ex. Gr: über einen Boden Zinss-streith hinder Signauw gelegen. Wann schon der Kläger hinder Wimmis gesessen, von dem H. Amtmann von Wimmis und Thun dieser Sachen halber Schreiben eingelanget und von MnhH. E: C: und T: harüber Gutachten abgefasset worden, sollen jedennoch die eingelangten Schreiben von Thun und Wimmis und das Gutachten nicht in die Thun-, Wimmis- oder Venner-Cammer-Trucken gelegt, sondern alle drey zusammen gebunden in die Signauw-Trucken, allwo der fundus sich befindet, gelegt werden.

Da aber es pure ein personal Sach ist, wird das Gutachten zusamt dem Schreiben an den Ohrt und Trucken gelegt, da die Persohn entweder anheimisch oder delinquent hat oder aufgefangen sitzt. Jeh nachdemme es auch eine Materi betrifft, Ex. Gr: Criminalia, werden zu Criminal-Sachen, Religions-Sachen in die Religions-Commission, Militaria wieder-mahlen zu selbigen, Ecclesiastica zu Kirchen-Sachen gelegt.

Was aber anbetrifft nahmhaftte Geschäfte und Negotiationen, mögen dessthalben Schreiben einkommend und Gutachten abgefasset werden, vor welchen Cammeren es immer ist. Sollen aller dieser Schrifften zusammen in Ihre darzu Expresse destinierte Trucken gelegt werden, damit nachwärts alles in ein Opus zusammen getragen werden könne.

Die von Zürich einlangende Schreiben und Beylaagen betreffende, weilen selbige meistens ansehen das jus publicum Corporis Helvetici, können selbige lediglich in die Zürich Trucken zusammen gethan, weilen nachwärts durch die Registratur selbe schon Ihrer Behörde nach werden separiert werden.

Wan diesem kurtzen Methodo nachgelebet und von Zeith zu Zeith die andurch in der Cantzley angefüllten Schubladen, mit solch eingeloffe-

nen Schrifften, werden aussgelehret und ins Archiv transportiert werden, wird vielem geholffen seyn.

Seite 18a—19a.

Schein Ehelicher Geburt.

Wir Schulth. und etc. . . ., daß der Ehrbahre N. N. von N. Unser Unterthan Uns in Unterthänigkeith fürtragen lassen, was maßen ihm Ein Schrift-Oberkeitlicher Zeugnußschein seiner Ehrlichen Gebuht und Ehrlichen freyen Harkommens nohtwendig seyn wolle, denselben an Ohrten, da er sich außerts Landts noch weiters auffenthalten wird, auf erforderen auffzuweisen, umb denselben Uns darbey zugleich demühtig pitlich ersuchende und darbey durch beglaubten Extract aus dem Tauff-Rodel zu . . . uns bescheinlich machende, daß er daselbst von N. N. und N. N., seinen Elteren im Stand der Heil. Ehe erzeuget, und den . . . getaufft worden, und weilen Wir Ihme solch sein anbegehren ohnverweigeret willfahren wollen, als die Wir die Unsern in dergleichen, wie in andern angelegenheiten zu Ihrem frommen zu befürdern geneigt, als habend Wir hierumb, und zur authorisation obbedeuter Zeugnußgedachten N. diesen Schein, dardurch dann zugleich bezeuget wird, daß Er Ehrlichen Harkommens und Verhaltens, /: anders ist uns nicht fürkommen :/ (wie auch freyen Standts seye) ertheilen lassen, urkundlich mit Unser Stadt Secret Einsigel verwahrt und geben. , den . . .

Seite 164.

Aus den Neuenburg-Büchern:

Memoriale des Kriegsrats über die Neuwenburgischen Kriegsverfassungen, 1708. *)

Über Euer Gnaden Hohen Befelch, zu überlegen, was bey so gross anscheinenden Gefahren weiters für Zurüstungen und Anstalten zu machen, zu berathschlagen und Euer Gnaden vorzutragen, haben dieselben in Folgeleistung desselben:

1. Ein Vice Ober Commandant ins Ergöuw, anstatt Herren Generalmajoren Tscharners, verordnet: zu solchem end ist darzu Herr Alt Obervogt Effinger als einer der Enden wolbekanter und beliebter Man würrklich erwehlt, wird Ihme also ein patent und instruction überschicket werden.
2. Ist würrklich an alle Grenzamptleut geschrieben und vermahnt worden, auf guter Hut zu seyn, auf die bewegungen der benachbarten ein wachtsames aug zu haben und sonderlich durch vertraute Leuth zu erfahren, ob sie ihre Wachtfeur würrklich bewachen lassind.
3. Ist allbereit dem Herrn Ober Commandanten welschen Lands aufgetragen worden, die auf füßen stehenden Truppen im welschen Land zu visitieren,

zu Jverdon veranstalten zu helfen, wie die Stadt vor einem gähen Überfahl gesicheret werden könne, auch auf den Pässen gegen Burgund die anstalt zu verfügen, dass selbige bewachtet werdind, und alles das der Enden zu veranstalten, was zu Sicherheit des Vatterlands Er nöhtig erachtet.

4. Haben auch gefunden, dass alle Ausszüger-Heuptleüth zu ihren Compagnien geschickt werden solten, denen sol aufgetragen werden mit zuthun der Herren Amptleuthen der vierte man aus den Auszügeren zu ziehen, und fahls dieselben nicht nach der Ordnung bewehrt und versehen weren, sol ihnen gegen Bezahlung oder restitution von den guten gwehren und montur der Zuhausbleibenden auszulesen erlaubt seyn, auf dass der oberkeitlech Dienst desto besser verrichtet werden kööne; wie auch im welschen Land die übergeblibnen Füsilierer-Hauptleüth; denne, weilen nur die wachtfeür auf den Burgundischen und neuwenburgischen grenzen bewachtet werden, ob nit solche durchgehends im gantzen Land zu bewachen.
5. In Ansehen ahiesiger Haupt-Statt ist die würcliche anstalt geschehen, in derselben einen Umgang zu thun, alle mengel zu verzeichnen, und zu widerbringen; diesmal aber erachtet man noch nicht nöhtig, eine Garnison von den Land darein zu nehmen, seye einmal genugsam, wan dem Herrn Statt-Majoren befohlen wurde, die Statt-Thor nit eher zu öffnen, und nit späther zu schliessen, als wan ein man auf etlich schritt wol erkent werden kan. Actum 7. Jan. 1708.

Weilen auch in disen Conjecturen die vile der Franzosen in ahiesiger Hauptstatt verdächtigt ist, als sol ihnen insinuiert werden, keine fremde personen zu beherbergen, auch nachts sich nicht aussert ihren heuseren zu begeben; die Dantzmeistere St. Dysiez und Farinel aber sollen aus der Statt geschaffet werden.

Ist auch hochnöhtig, dass mit aller Befürderung dem nach Neuenburg schickenden Feldhauptmann und seinen Herren Rähten ein schirmbrieff und benöhtigte Instructionen expediert werden, worin sonderlich ausgetrukt werden solte, ob und wie zu zulassen, mit den Franz. Herren Generalen zu conferieren, wan es von denselben verlangt wurde. Es verlangt MH. Feldhauptmann Tscharner, dass Ihme H. Obrist und alt Schultheiss Frisching für etwelche Tag lang zugegeben werde, welches Mehghh. die Kriegsräht auf Gutfinden Euer Gnaden ersuchen wollen, solches auch zu placitieren.

Finden Mehghh. eine unumgängliche nohtwendigkeit zu seyn, dass mitkommender articuls brief samt beygefüegtem Eyd getrukt den Herren officiereren und soldaten vorgelesen, und ihnen darauf zu schweren befohlen werde.

Schliesslich wirdt höchst nöhtig befunden, nit allein zwey Teütsche Feldprediger zu verordnen, sondern auch bey disen sehr misslichen Zeiten einen Befelch an das Ehrwürdig Convent abgehen zu lassen, dass auf den Cäntzlen in den gemeinen gebäthen und andern actionen für den Hohen

Stand und dero Waffen zu beschirmung des wehrten Vatterlands Gott demühtig gebätten werde. Actum 9. Jan. 1708.

Kriegsrahtschreiber.

Neuenburg-Bücher R₁, 431—433.

*) Veranlassung zur Abfassung dieses Memorials gab die Bedrohung Berns durch Frankreich im Neuenburger Erbfolgestreit. Bern begünstigte die preussischen Ansprüche, während Frankreich Anstalten traf, die Aspirationen französischer Praetendenten mit Waffengewalt zu unterstützen.

**Aus dem Curialien- und Agendabuch des Staatsschreibers
Johann Rudolf Mutach, 1784.**

Propositionen.

§ 6.

Proposition von Aussern Abgesanten.

Diese geschieht von den Herren Abgesanten /: denen zwischen beyden Gnädigen Herren Schultheißen Platz verzeigt wird :/ sitzend, und sowohl seinerseits, als von Seiten MrGHh. allerseits mit bedecktem Haupt; sooft aber derselbe in seiner daherigen Red entweder des hiesigen Hohen Standes — oder seines Herrn Erwähnung thut, — ziehen sowohl derselbe, als MeGHh. die Räfte, den Hut und die Pereusse ab, und setzen selbige sogleich wieder auf.

Der Eydgenössische Gruss aber, welcher der Proposition vorgehet, wird sowohl von dem Herrn Abgesanten stehend und mit entblösstem Haupt abgelegt, als von MnGHh. stehend und ebenfalls mit entblösstem Haupt angehört.

Seite 354.

Aus dem Ceremonialbuch Samuel Mutachs, 1734:

Titulatur:

Prüßen.

König gibt Bern den Titul:

Von Gottes Gnaden König in Prüssen, Marggraf ze Brandenburg etc. etc. ... Unseren günstigen Gruß und geneigten Willen zuvor, Wohlgebohrne, und Wohlmögende, besonders liebe und guthe fründ, auch wegen des Fürstenthumbs Neufchatel Verpündete und Ewig Verburgerte.

Subscriptio.

Der Herren guther Fründt, und wegen des Fürstenthumbs Neufchatel Verbündeter undt Ewig Verburgerter Fridenrich R.

Superscriptio.

Denen Wohlgebohrnen und Wohlmögenden, Unseren besonders lieben und guthen Fründen, auch wegen des Fürstenthumbs Neufchatel Verbündeten und Ewig Verburgerten Herren, Schultheissen und Rath des Standts und der Statt Bern.

Seite 145.

Aus dem Curialien- und Agendabuch des Staatsschreibers Johann Rudolf Mutach, 1784.

Besatzung der Kirchen- und Schuldiensten.

I. In der Stadt.

A. In der Kirche.

Decan.

Wenn die Stelle eines Decans in der Stadt ledig wird, so fordern MeGHh. die Räte Mnhwhh. des Kirchenconvents eine der Ordnung vom 11. Aprill 1766 gemäß eingerichtete Wahl ab. Wenn diese einlanget, wird sie von MnGhh. den Räten, nachdeme alda um deren Vermehrung gefragt worden, vor MeGHh. und Obern gewiesen.

Die Besatzung des Decans geschieht vor Rät und Burgeren, auf nochmalige Anfrag, ob jemand die Wahl vermehren wolle? durch das ungleiche Balloten-Mehr. Siehe Pol.-B. Nr. 14. p. 688.

Einige Tage hernach erscheint der neüerwählte Herr Decan vor MnGHh. den Räten und danket in einer kurzen Rede, zu unterst in der Stuben stehend, für seine erhaltene Beförderung und schwört darauf den im grossen Eydbuch, pag. 626 enthaltenen Decanen-Eyd. Siehe Beyspiele Rahtsman. N. 280, und 344.

Seite 277.

Aus dem Wächterbüchlein, 1679.

Den 30. Aprilis 1679 ist den hienach verzeichneten Hoch -und rüeffenden Wächteren der zu anfang diß stehende und hievor geschworne Eyd nur instructionsweis vorgelesen: Und daraufhin von MHgHrn. Teutsch Seckelmeister Engel Sie zu Erstattung ihrer Pflicht alles ernsts angewiesen und erinnert worden; mit angehenckter betröuwung, daß, fahls einicher fehler bey den einten oder andern gespühret wurde, Er selbigen ohne ferneren Umgang entsetzen wolle.

Hochwächter.

Auffem Christoffel

Jacob Wäffer
Samuel Ambort

Auffem Gollatenmattgassen Thurn	Samuel Zigerli
	Jacob Häusler
Auff der Tillierin Thurn	Ulrich Bäkli
	Samuel Hentzi
Auff dem Kefi Thurn	David Regnier
	Hans Werder
Auff dem Zeit Thurn	Daniel Gruber
	Johann Tielman Göltz
Auff dem Wendelstein	Samuel Isenschmid
	Jacob dufresne
Auff der Neidek	Abraham Brugger
	Johannes Hübscher
Auff dem Blut Thurn	Mathys Zwirn
	Conrad Brugger
Rüeffende Wächter:	
Nidsich. Jacob Kläntzig	Obsich. Silvester Mathys
Emanuel Meyer	Jacob Höüwberger
Hanns Geörg Holzrüthi	Adam Reutlinger
David Christen	Johannes Flammer
An der Matten: Samuel Haan, Abraham Meythaler.	
Unpaginiert.	

Aus dem Teutsch Missivenbuch N, 1516.

Plattform-Bau.

Schulthes und Rät zü Bernn unnserrn gruß züvor lieber ..N..*).

Du weist den mercklichenn swärenn buw so wir an unnserrn kilchhof habenn fürgenommenn darzü wir dann Einer großen Summ fülstein dörrfenn und aber solliche an Hilff der unnserrn allenthalt nit wüssend züüberkommenn. Deßhalb wir dir Ernstlich Bevälchenn, mit den unnserrn by dir so Roß unnd Wagenn habenn, züverschaffenn, unns ein fürung obbemelter fülstein har uff unnserrn kilchhof unnd an gütter werschafft zetünd unnd die so nitt züg haben zü underrichtenn, den andernn helffen zü ladenn unnd sollichts alles zü fürdernn, damitt wir an unnserrn buw unnd fürnämmenn nit werden gehindert. Ob sich aber Jemand ungehorsam erzögenn unnd nit wolte fürenn, den unnd dieselbenn wöllest uffzeichenn unnd unns die angäbenn, damit wir gegenn Inenn mogenn handlenn alls wirdt gebürenn.

Datum Zinstag nach dem uffart tag Anno etc. XVI (6. Mai 1516).

*) . Adresse: (Gemeinde) Bollingen.

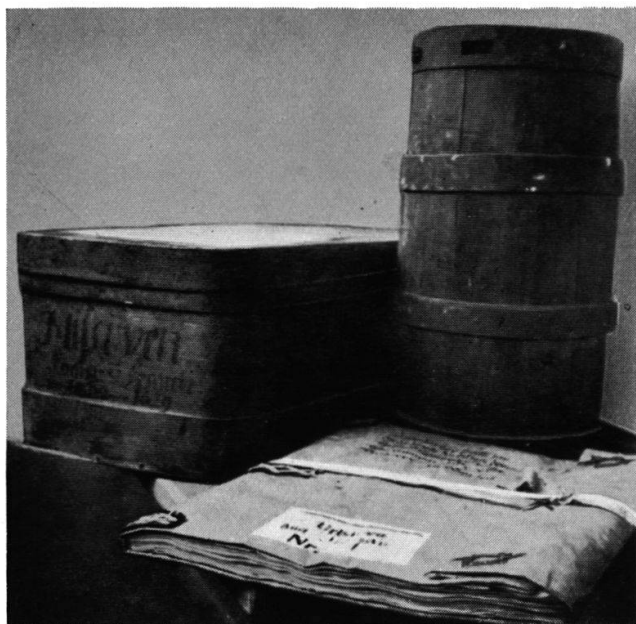
Seite 469.



Bildnis des Staatsschreibers Vinzenz Dachselhofer (1541 — 1622).

Davor Mandat über Verhalten bei Epidemien (1667).

Siegelbeutel und Sack mit Ballotten, deren man sich bei Wahlen und Abstimmungen bediente.



Spanschachtel, in welcher französische Königsbriefe liegen. / Rechts daneben Bernisches Geldfäßchen. Im Vordergrund Urbar aus der Reformationszeit.



Alte Bände des Staatsarchivs. Der schwere Band mit Metallschliessen ist das Grasburg- und Guggisbergurbar von 1695. Davor ein Worber Herrschaftsurbar von 1547. Der Pergamentband mit Staatswappen ist die Staatsrechnung von 1780, abgelegt durch den spätern Schultheissen Niklaus Friedrich Steiger. Davor Emolumententarif (Gebührenverzeichnis) um 1780.

Aktensammlung des Finanzrates, 1787.

Hochwolgebohrne, Gnädige Herren!

Da die Gemeind Lützelflühe zu Besorgung ihrer erwachsenden und sich immer vermehrenden Jugend genöthiget ist, ein Schulhaus im Lauterbach im Emmen Vierthel Amts Burgdorf zu erbauen und Euer Gnaden allezeit Huldreichst geneigt sind, alles, was Hochdero Unterthanen nützlich seyn kan, kräfttigst und gnädigst zu befördern, so nimmt die Gemeind Lützelflühe dehmütigst die Freiheit, Hochdenenselben um eine Steuer zu ihrem zu erbauenden Schulhaus anzuhalten. Da man nach Euer Gnaden Willen und Gesinnungen das Schulwesen auf dem Land nicht genug in Aufnahm und Ansehen bringen kann, so nehme ich ehrerbietigst die Freiheit, die Gemeind Lützelflühe um eine gnädige Beysteuern von 40 Kronen underthänigst zu empfehlen.

Ich habe die Ehre in tiefster Ehrfurcht zu verbleiben Hochwolgebohrne, Gnädige Herren

Euer Gnaden

Gehorsamer Diener

R. Kilchberger.

Brandis, den 16. Aprill 1787.

Seite 117.

Aus dem Teutsch Spruchbuch GGGG, 1794.

Privilegium,

dem Herrn Karl Ludwig Zehender, Kunstmahler, ertheilt, zu Herausgab einer Sammlung von Kupferstichen, von ihm und seinem Associrten, dem Maler Lori verfertigt.

Wir Schultheiß und Rath etc. thun kund hiemit, demnach uns von dem Edelgebornen, unserm lieben und getreuen Burger und Kunstmahler Carl Ludwig Zehender gebührend vorgestellt worden, daß er gesinnet seye, in Gesellschaft des Mahlers Lori eine Sammlung von colorirten Blättern herauszugeben, welche theils Gegenstände aus der vatterländischen Geschichte, theils schweizerische Aussichten und Kleidertrachten vorstellen, mit Bitte ihme zu Hintertreibung des Nachdrucks dieser Kupferstichen ein Privilegium zu ertheilen.

Dass daraufhin wir dem Supplicanten dahin willfahret, dass es nebst darauf gesetzter Confiscation und einer Buß von fünf und zwanzig Thalern von jedem Stük zu Handen des Verleiders, jedermann verboten seyn soll, während der Zeit von zehen Jahren Nachstiche dieser Kupferstich oder außert Lands verfertigte Copien in welcher form sie immer erscheinen mögen, in Unsern Städten und Landen zu verkaufen und zu debitieren. In Kraft dessen etc. Geben den 6. Junii 1794.

Seite 247.

Aus dem Deutsch Spruchbuch HHHH, 1796.

Concession zur Errichtung eines botanischen Gartens für die Naturforschende Gesellschaft.

Wir Schultheiß und Rath der Stadt und Republik Bern thun kund hiemit, demnach die allhiesige Naturforschende Privatgesellschaft uns in aller Ehrerbietung vorgestellt, daß sie eines Plazes bedürftig sey, um einen botanischen Garten darauf anlegen zu können, und sich zu dem Ende für das bey dem Harnischturm gelegene, ungefehr zwey fünftel Jucharten haltende Stuk Erdrich beworben. Daß darauf hin wir den Supplicanten in ihrem Begehren entsprochen und denen selben bewilliget, dieses Stuk Land zu einem botanischen Garten anzulegen, und zwar unter folgenden Bedingen:

Die Bedinge sind ohne Interesse, sie beziehen sich auf Passierbarkeit der anstoßenden Straßen und dergl.

Diese Concession soll nicht länger gültig seyn als zwölf Jahr.
Geben den 30. Junii 1796.

Seite 145.

Aus einem Polizeibuch des 17. Jahrhunderts:

Zedel an Cantzel.

Verpott wider das schedliche Zyben und Schlitten.

Was das ohnzuläßlich und schedliche zyben und schlitten von Jungen knaben, undt anderen persohnen, so im erwachsenen alter sind, für schaden causiert und verursacht, das ist us der erfahrung mehr dan gnugsam, abzunemmen, weilen nun mein Gnedig Herren und Oberrn mit mißfallen vernemmen müsend, daß ohngeacht und unangesehen Irer hievorigen vilfaltigen verpotten, von jungen und alten, sowol tags als nachts, uf dem Innern und Ussern Stalden, auch andristwo inn und umb die Statt, geschlittet und gezybet, dardurch dan die Straßen meniglichem, so dieselben brauchen und üben müssen, zum schaden, gefahr und unfahl zugericht werdend, so habend Ir Gnaden von weiter besorgendem Unheil, gut und nohtwendig funden, Ir alt verpott und einsehen harwider zu erfrischen und mengelichen hiemit verwahrnen ze lassen, daß sie sich alles schlittens und zybens an berüerten orten gantzlich enthaltind, dann welcher oder welche darwider handeln und ob dem fähler ergriffen wurden, die söllend nach underscheid der personen, mit der leistung, oder mit 10 pfunden pfennigen von den elteren zu bezeuchen, oder so es Schüler in der Schul, darumb gezüchtiget und je nach gestalt der sach abgestrafft werden, darnach wird sich ein jeder ze verhalten, und solches ze verhüeten und den Seinigen ynzuscherpfen wüssen. Actum ultimo Decembris 1647.

Cantzly Bern.

Nr. 6, Seite 124.

Sassendt

Myn Herr Seckellmeister Lehrber
Herr Venner Schöni
Herr Venner von Graafenried und
Herr Venner Zehnder.

Instruction an diejenigen Herren, so den Wallissischen Herren Ehrengesandten undt übriger Gesellschaft zur Cronen alhie abzewarten verordnet sind.
Demnach MgHrn. T. S. u. Vr. nothwendig syn befunden, etliche qualificierte persohnen uff das vorstehende fäst des Wallissischen Bundtschwurs zu uffwartern zu verordnen, habend sy auch für gut angesehen, denselben folgende Instruction und Unterricht darüber zu ertheilen, Namlich, daß by der Herren Ehrengesandten von Wallis ankunfft, so yetzkünfftig Mohntag geschehen wirt, am selbigen Abend etwan 12 von Ihnen sich in der Wirtschafft zur Cronen alhie ynstellind und dann fürterhin alle Tag, solang dis Geschäft wähen wirt, allwegen Ihrer 12 sich allda finden lassind und abwartindt; am Tag aber, wan der Pundtschwur geschicht, und an dem Tag, wan die Herren Ehrengesandten widerumb verrythen werdent, sollend sy allsambtlich zugegen syn undt mit uffstellen, fürschnyden und abwarten, auch mit allerley höflichen Discursen gegen einer Ehrenden Gesellschaft sich fyn fründtlich erzeigen.

Allein ist Myner Ghrn. Will, Meynung undt Verstand, daß dise beyd Hr. Wynschenk Khyman und Hr. Hackbrät, sich alle Tag alda finden lassen sollind und hiemit die obere Uffsicht hierin haben undt fürnemlich daruff achten, daß es in der Küchen recht zugange undt daß der Wirth sye sauber und wol tractiere undt mit allerley guten spysen nach yetziger Zeit verseeen seye, undt sollend darneben die Anordnung thun, daß die Spysen wol zugerüst undt bey yeder Mahlzeit frisch uffgestellt und nit etwan altbacken, verlegne Spysen, so schon zuvor einmahl oder mehr uff der Tafelen gsyn, den Herren widerumb uffgetragen werdint. Undt so villicht der Wirth in der Küchen bim Bratis oder sonst sich allerhand Bättlgersindlins gebruchen welte, sollend sy Ihme selbiges nit gestatten sondern dahin vermahnen, daß er syn Haushaltung mit suberem Volck, so wyt möglich bestelle. Was dann im übrigen Anstellung halb einer guten Ordnung, item wegen des Wildbräts, gflügels, fisch, fleisch und andrer Spysen zethun, oder ze lassen seye, werdindt sy sich mit dem Wirth darüber ze berathen wüssen; auch des Wyncs halber dise anstalt machen, daß aus Myner Ghrn. Weltschem Keller so vil Vaß des allerbesten, als man hierzu vonnöthen haben wirt, gezeichnet werdint. Undt wylen man erachtet, es werde wol sobald auch der Wirth nit mit dem minsten wync verseeen syn: Söllend sy Ihnen denselben zu küsten geben lassen, insonderheit was den rothen betrifft und dessen ebenmessig auch etwan 2 oder meer Vaß zeichnen undt im übrigen allem Ihrer anwohnenden discretion und fürsichtigkeit nach thun undt handeln, dass es zu Myner Ghrn. Repu-

tation gereichen möge: Wie sy dann ze thun wol werdint wüssen undt man Ihnen auch wol vertrauwet.

Seite 369/70.

Aus dem Klein-Thurnbuch 1784.

Anzeig wider Samuel Stadelmann.

Niclaus Schmid von Habstetten, zeigt an:

Als Er Dept. lezten Dinstag Morgens aus einer Weid auf der Höhe, oberher Habstetten, wohin Er sein Vieh getrieben, zuruckgekommen, seye Ihme ein Mann begegnet, welcher nach der gewohnten Begrüßung gesagt; Er sehe wohl, daß Er nicht auf dem rechten Weg seye, und wünsche von Ihm (dem Dept.) zu vernehmen, welchen Weg man gebrauchen müsse, um zu dem ehemaligen Geristein-Schloß zu kommen, mit dem Beyfügen, Er seye ein g'fahrener Schüler, könne verborgene Schätze entdecken, und wisse, dass auf dem Geristein Hubel auch dergleichen sich befinden; habe auch zu Freyburg im Uechtland einen Mann durch seine Kunst mit 16 000 Kronen bereichert. Auf dieses hin habe Er Dept. geantwortet: Er besize auch ein Gütlein auf dem Geristein, und in dem Keller des Hauses solle sich nach verschiedener Leüten Meynung auch einen Schaz vorfinden. Worauf der Künstler Ihme Dept. anbefohlen des Nachmittags nachzukommen, er selbst wolle aber gleich hingehen. Ohngeacht dessen habe Er Dept. sich nach dem Mittagessen in die Stadt begeben, seye aber den folgenden Mittwoch Morgens von seinem Bruder abgeholt, und sehr gebeten worden, auf den Geristein zu gehen, in dessen Begehren Er endlich eingewilliget, und dorthin gegangen.

Wie Sie auf dem Geristein angekommen, sey Er Dept., sein Bruder, der Jacob Gosteli, und der Künstler mit einander zu dem ehemaligen Schloß gegangen, wo lezterer in eine Höhlung sich begeben, dort kleine Wachskerzelein angezündet, Papyrlein hervorgezogen, magische Geberden gemacht, und ihnen unverständliche Worte auf einem Knie mit entblößtem Haupt, ausgesprochen habe. Diese Ceremonien habe der Künstler einiche Minuten beobachtet, und seye herausgekomemn, mit Vermelden, dass auf den Abend zwischen 11 und 12 Uhr das Geld und die Schätze zum Vorschein kommen werden. Von da weg haben sie sich samtllich in seinen des Dept. Keller begeben, wo die gleichen Ceremonien von dem Zauberer gemacht worden. Nach Endigung derselben habe Er erzehlet: daß 3 Büttunen voll Geld sich da befinden, der Geist aber, der solche bewache, habe Ihme anbefohlen zu fragen, ob es Ihnen nicht gleichgültig seye, wenn er solches alles in zwey, oder drey mahlen hinauf in die Stuben bringe, weil es auf einmal zu nehmen zu schwer sey? Als die Mitternachts Stund herangerückt, haben Sie sich samtllich in die Stube begeben, allwo gegen 12 Uhr der Künstler immer ein und ausgegangen, und sich sehr ängstlich geberdet habe, welches Ihnen auch

ein Schweben verursacht. Endlich aber sey weder der Künstler zurückgekommen, noch der Geist oder das Geld angelanget, daher sie auch miteinander nach Haus gegangen.

Bey diesem Mann solle noch ein Kammerad seyn, der auch bey dem Schloß Geristein gesehen worden, und älter seye als dieser. Sonsten wisse Er Dept. nichts mehrers dieser Sach halb Mmhh. Grosweibel anzuzeigen.

Nach durchgeführter Examination, bei welcher St. seinen Betrug ohne weiteres zugab, entschied das Gericht wie folgt:

Den 13. dito von Ihro Gnaden zu einer Tracht Prügel verfährt und befohlen zum Land hinaus führen zu lassen.

Seite 271.

Revolutionsakten, Tom. VII.

Ordre.

Alle Commandanten, Officiers, Unterofficiers und Soldaten erhalten den Befehl von nun an keinen Schuß mehr zu thun; indem die Capitulation abgeschlossen worden, sich auch aller und jeder Hostilitäten gänzlich zu enthalten.

Geben auf Befehl des Comité militaire den 5. März 1798; Mittags 12 Uhr.
Mutach.

Seite 491.